TOP 9. Verwendung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022 (Beratung und Beschlussfassung)

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
IKD-2022-595026/6-Kv

Bearbeiter/-in: Verena Kroiß
Tel: 0732 7720-11467
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Oö. Gemeinden und
Bezirkshauptmannschaften

Linz, 27.07.2022

Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 18.07.2022 hat die Oö. Landesregierung einstimmig die Unterstützung der Gemeinden im Jahr 2022 mit nicht rückzahlbaren Sonderbedarfszuweisungsmitteln in der Höhe von 27 Millionen Euro einschließlich der entsprechend erstellten Verteilungsrichtlinie beschlossen.

Diese Bedarfszuweisungsmittel werden im Wege einer Direktzahlung zur Unterstützung im Hinblick auf die Bewältigung der finanziellen Auswirkungen der Covid-19 Krise zur Verfügung gestellt.

Die Vereinnahmung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel hat auf der HH-Stelle: 2/940000/8614000 zu erfolgen.

Die Verwendung der nach Zuweisung und Auszahlung gewährten Mittel obliegt der eigenständigen Entscheidung des jeweiligen Gemeinderates.

Im Sinne der Verfassungsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit wird jedoch, insbesondere jenen Gemeinden, die den Haushaltsausgleich nicht erreicht haben bzw. nicht erreichen werden, empfohlen, die nach dieser Richtlinie gewährten Sonder-Bedarfszuweisungsmittel zur Bedeckung allfälliger krisenbedingter Überbrückungsfinanzierungen (z.B.: Kassenkredite, innere Darlehen, durch Darlehen ersetzte Eigenmittel) zu verwenden.

Falls sich der Gemeinderat für die Verwendung der Mittel zur Bedeckung krisenbedingter Übergangsfinanzierungen entscheidet, ersuchen wir Sie folgende Verbuchungen der Mittel vorzunehmen (Beispiele – nicht vollumfassend):

Verwendung zur Gänze zur Bedeckung allfälliger Kassenkredite:

- Vereinnahmung auf der HH-Stelle: 2/940000/8614000;
- nach Beschlussfassung im Gemeinderat über die Verwendung, verbleiben die Mittel in der operativen Gebarung;
- im Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit entsteht durch die Vereinnahmung ein Überschuss, welcher aufgrund der Bedeckung des Kassenkredits nicht mehr auf eine Rücklage gelegt werden kann;
- dies ist im Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag bzw. im Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2022 zu beschreiben.

Verwendung zur Gänze für die Rückzahlung eines für den Haushaltsausgleichs verwendeten inneren Darlehens:

- Vereinnahmung auf der HH-Stelle: 2/940000/8614000;
- nach Beschlussfassung im Gemeinderat über die Verwendung, verbleiben die Mittel in der operativen Gebarung;
- Rückzahlung des inneren Darlehens zur entnommenen Rücklage einschließlich Zahlungsmittelreserve (Anleitung siehe EDV-Anbieter);
- dies ist im Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag bzw. im Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2022 zu beschreiben.

Verwendung zur Gänze für eine Sondertilgung einer Überbrückungsfinanzierung (durch Darlehen ersetzte Eigenmittel):

- Vereinnahmung auf der HH-Stelle: 2/940000/8614000;
- nach Beschlussfassung im Gemeinderat über die Verwendung:
- Zuführungsbuchung aus der operativen Gebarung zum investiven Einzelvorhaben „Sondertilgung xxxxx" über 1/990/7299x, 6/xxx/8299xx (Vorhabencode 1), keine Passvierung erforderlich (Eigenmittel der Gemeinde);
- dies ist im Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag bzw. im Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2022 zu beschreiben.

Verwendung zur Gänze für die Rückzahlung eines inneren Darlehens (Zwischenfinanzierung) für ein investives Einzelvorhaben:

- Vereinnahmung auf der HH-Stelle: 2/940000/8614000;
- nach Beschlussfassung im Gemeinderat über die Verwendung:
- Zuführungsbuchung aus der operativen Gebarung zum investiven Einzelvorhaben über 1/990/7299xx, 6/xxx/8299xx (Vorhabencode 1), keine Passvierung erforderlich (Eigenmittel der Gemeinde);
- Rückzahlung des inneren Darlehens zur entnommenen Rücklage einschließlich Zahlungsmittelreserve (Anleitung siehe EDV-Anbieter);
- dies ist im Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag bzw. im Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2022 zu beschreiben.

Bildung einer allgemeinen Haushaltsrücklage mit gleichzeitiger Dotierung als Zahlungsmittelreserve:

- Vereinnahmung auf der HH-Stelle: 2/940000/8614000;
- nach Beschlussfassung im Gemeinderat über die Verwendung:
- Zuführungsbuchung aus der operativen Gebarung zum investiven Einzelvorhaben über 1/990/7299xx, 6/xxx/8299xx, 5/xxx/795xxx (Vorhabencode 5) „Sonder-BZ 2022";
- dies ist im Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag bzw. im Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2022 zu beschreiben.

Die Höhe der gewährten Mittel je Gemeinde ist der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen.

Die Überweisung erfolgt im August 2022.

Für weitere Fragen und Informationen stehen Ihnen Frau Verena Kroiß (verena.kroiss@ooe.gv.at, DW 11467) und Frau Andrea Preinfalk (andrea.preinfalk@ooe.gv.at, DW 15183) zur Verfügung.

Diese Information ist im Oö. GemNet unter Direktion Inneres und Kommunales – Erlasssuche veröffentlicht.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung

Mag. Carmen Breitwieser

Beilagen:
Richtlinie „Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022"
Sonder_BZ 2022 Tabelle zum Versand

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.